

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00757 vom 27. November 2012**

ZH Verwaltungsgericht, 2012-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00757](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00757)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00757 du 27 novembre 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00757 del 27 novembre 2012

## **Regeste**

Baubewilligung; Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen (Wiederaufnahme von VB.2013.00757) | Wiederaufnahme: Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Anschluss an einen Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts wird das kantonale Verfahren in dem Zustand wieder aufgenommen, in welchem es sich unmittelbar vor dem Erlass des aufgehobenen Entscheids befunden hat. Für die erneute Beurteilung durch die kantonalen Instanzen sind die Erwägungen des Bundesgerichts verbindlich (UlrichMeyer/Johanna Dormann, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Basel 2011, Art. 107 N. 18).

### **E. 2**

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 22. Oktober 2013 die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, soweit darauf einzutreten war, gutgeheissen, den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. November 2013 aufgehoben und die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im kantonalen Verfahren an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

#### **E. 2.1**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens VB.2012.00242 vollumfänglich der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Da die Vielzahl und die Komplexität der im Streit stehenden Rechtsfragen den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigen, hat die Beschwerdegegnerschaft 1–7 den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 für das Beschwerdeverfahren überdies eine Parteientschädigung zu entrichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung für die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 von je Fr. 1'050.-; insgesamt Fr. 2'100.-.

#### **E. 2.2**

Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens hat die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 6. März 2012 die Rückzüge der Rekurse durch die Rekurrentschaften 1 und 8 im Nachbarrekursverfahren, die teilweisen Rückzüge durch die verbliebenen Rekurrentschaften 2–7 und 9 und schliesslich die vollständige Guttheissung in Bezug auf den nicht zurückgezogenen Teil des Nachbarrekurses berücksichtigt. Bezüglich des Bauherrinnenrekurses hat es ausgeführt, es seien dessen weitgehende Abschreibung,

respektive Gegenstandslosigkeit zufolge Rückzugs, Wiedererwägung sowie der gefällte Entscheid im Nachbarrekurs und schliesslich die vollständige Gutheissung in Bezug auf den verbliebenen Streitgegenstand zu berücksichtigen (E. 14 des Rekursentscheids). Bei der daraus abgeleiteten Verlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat das Baurekursgericht indessen nicht im Einzelnen ausgeführt, welche der oben ausgeführten Umstände sich in welchem Umfang auf die Festsetzung der einzelnen Anteile ausgewirkt haben. Angesichts dessen und des grossen Ermessensspielraums der Vorinstanz bei der Festsetzung der Kosten- und Entschädigungsfolgen lässt es sich rechtfertigen, die Sache zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Rekursverfahren an das Baurekursgericht zu überweisen. Gegen dessen Entscheid steht wiederum der Rechtsweg ans Verwaltungsgericht offen. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind praxisgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.